

Satzung
der Bürgerschützengesellschaft des nördlichen Stadtteils Hannover von 1906 e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein trägt den Namen Bürgerschützengesellschaft des nördlichen Stadtteils Hannover von 1906 e.V. und ist Rechtsnachfolger des im Jahre 1906 gegründeten Vereins Bürgerschützen des nördlichen Stadtteils v. 1906 e. V.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Hannover und ist beim Amtsgericht Hannover unter der Nr. VR 2347 eingetragen. Der Verein ist Mitglied im Deutschen Schützenbund e. V., im Niedersächsischen Sportschützenverband e. V., im Verband Hannoverscher Schützenvereine e. V., im Landessportbund Niedersachsen und im Stadtsportbund Hannover.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung und Durchführung von Schießsport jeglicher Art sowie die Förderung des Schützenbrauchtums.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Pflege des Schießsports nach den Richtlinien des Deutschen Schützenbundes e. V. und nach den Regeln für die Teilnahme an Olympischen Spielen.
- Entwicklung und Förderung des Schießsportes für Kinder, Jugend, Erwachsene, Senioren, körperlich Behinderte und Familien.
- Durchführung, Teilnahme und Förderung von nationalen und internationalen Schießsportveranstaltungen im In- und Ausland.
- Förderung der Jugendarbeit und Jugendpflege.
- Pflege und Förderung der Schützentraditionen, besonders des Heimatgedankens und des traditionellen Schützenbrauchtums.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(3) Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösungen oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Der Verein ist parteipolitisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.

§ 4 Vergütung der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

(1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.

(2) Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand zuständig. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

(3) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsführer und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist der Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der 1. Vorsitzende.

(4) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.

(5) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglieder können alle interessierten natürlichen Personen und juristischen Personen werden.

(2) Zur Aufnahme minderjähriger Mitglieder muss die schriftliche Einverständniserklärung der gesetzlichen Vertreter vorliegen.

(3) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

(4) Zum Ehrenmitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt werden, wer sich um das Hannoversche Schützenwesen oder um den Verein besondere Verdienste erworben hat.

§ 6 Beiträge, Umlage und Aufnahmegebühren

(1) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge, etwaige Umlagen und Aufnahmegebühren erhoben, deren Höhe von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

(2) Der Vorstand kann auf schriftlichen Antrag über eine Beitragsermäßigung für einen befristeten Zeitraum entscheiden. Ehrenmitglieder können auf Vorstandsbeschluss von der Beitragszahlung befreit werden.

(3) Jahresbeiträge und etwaige Umlagen sind bis 30.06. im laufenden Geschäftsjahr für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt,

- an der Willensbildung des Vereins durch Ausübung des Antrags-, Diskussions-, Wahl- und Stimmrechts teilzunehmen,
- den Schießsport zu betreiben
- an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen
- das Vereinsabzeichen und die Vereinsemlerne zu tragen.

(2) Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr und juristische Personen haben in den Mitgliederversammlungen jeweils 1 Stimme. Stimmen sind nicht übertragbar.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet

- die Satzung des Vereins und die Beschlüsse seiner Organe zu beachten,
- den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag, etwaige Umlagen und Aufnahmegebühren zu bezahlen,
- die Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen des Vereins geschädigt oder der Zweck des Vereins gefährdet werden könnten.
- das Waffengesetz und seine Ausführungsbestimmungen zu beachten.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(2) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen und nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig.

(3) Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit seinem Beitrag für 6 Monate im Rückstand ist. Der Ausschluss ist dem Mitglied und der Mitgliederversammlung mitzuteilen.

(4) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied

- sich einer unehrenhaften Handlung schuldig gemacht hat,
- gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat und das Ansehen des Vereins beschädigt hat,
- wiederholt oder in schwerwiegender Weise gegen die Satzung verstoßen hat,

und die Fortsetzung des mitgliedschaftlichen Verhältnisses dem Verein nicht zugemutet werden kann.

Der Ausschluss ist mit eingehender Begründung dem Mitglied mitzuteilen.

(5) Vor dem Ausschluss aus wichtigem Grund ist dem Mitglied unter Setzung einer einmonatigen Frist Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vorstand zu rechtfertigen.

(6) Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes hat das Mitglied die Möglichkeit, den Ehrenrat einzuschalten. Macht das Mitglied hiervon keinen Gebrauch, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass der Ausschluss nicht gerichtlich angefochten werden kann.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a. der Vorstand
- b. die Mitgliederversammlung
- c. der Ehrenrat

§ 10 Der Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus

- a. dem Vorsitzenden
- b. dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c. dem Geschäftsführer
- d. dem Schatzmeister
- e. dem Sportleiter Jugend, Junioren und Schützenklasse
- f. dem Sportleiter Alters- und Seniorenklasse
- g. dem Festleiter

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder von ihnen ist allein und einzeln vertretungsberechtigt.

(3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Die Amtsführung erfolgt im Rahmen der Gesetze, der Satzung und der Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung. Die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder werden in der Geschäftsordnung festgelegt.

(4) Der Vorstand ist insbesondere zuständig für

- a. die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und Festlegung der Tagesordnung,
- b. Erstellung der Geschäftsordnung und der vereinsinternen Schieß- und Sportordnung,
- c. die Kassen- und Buchführung einschließlich Inventarverzeichnisse und das Erstellen der Jahresberichte,
- d. die Berufung der Mitglieder in Ausschüsse und Kommissionen,
- e. die Aufnahme neuer Mitglieder,
- f. den Ausschluss von Mitgliedern,
- g. die Auftragsvergabe über Tätigkeiten für den Verein an Dritte,
- h. die Einstellung von Mitarbeitern für die Verwaltung,
- i. den Abschluss von Verträgen mit Übungsleitern,
- j. Festsetzung von Aufwandspauschalen im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten,
- k. die Genehmigung von Beitragsermäßigungen,
- l. die Beitragsbefreiung von Ehrenmitgliedern,
- m. die Planung und Durchführung von Veranstaltungen.

(5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, zu denen schriftlich, per E-Mail, telefonisch oder mündlich eingeladen wird. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.

§ 11 Die Amtsdauer des Vorstandes

(1) Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.

(2) Zu Vorstandsmitgliedern können nur volljährige Mitglieder gewählt werden.

(3) Während der Amtsdauer vorzeitig ausscheidende Vorstandsmitglieder können kommissarisch auf Beschluss des Vorstandes bis zur nächsten Mitgliederversammlung ersetzt werden.

(4) Abwahl von Vorstandsmitgliedern während der Amtsdauer ist aus wichtigen Gründen anlässlich jeder General- oder außerordentlichen Generalversammlung möglich. Ein derartig begründeter Antrag muss mindestens von 10 stimmberechtigten Mitgliedern unterschrieben sein. Eine Neuwahl muss in derselben Versammlung durchgeführt werden.

§ 12 Die Mitgliederversammlung

(1) Die erste Mitgliederversammlung des Jahres ist die Generalversammlung. Bei Bedarf können weitere Mitgliederversammlungen einberufen werden.

(2) Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand per E-Mail oder schriftlich unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Anträge hierzu müssen spätestens fünf Tage vor Versammlungsbeginn beim 1. Vorsitzenden vorliegen. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene E-Mail-Adresse oder Wohnadresse gerichtet ist.

(3) Die Leitung der Mitgliederversammlungen obliegt dem 1. Vorsitzenden, bei Verhinderung einem anderen Vorstandsmitglied.

(4) In der Generalversammlung legt der Vorstand die Jahresberichte einschließlich Rechnungsabschluss vor. Die Kassenprüfer erstatten den Kassenprüfungsbericht. In der Generalversammlung wird Entlastung beantragt und erteilt.

(5) In der Generalversammlung oder in außerordentlichen Generalversammlungen sind die fälligen Wahlen zum Vorstand, zum Ehrenrat und der Kassenprüfer durchzuführen. Sie entscheiden über Satzungsänderungen, Satzungsneufassungen und Auflösung des Vereins.

(6) Der Mitgliederversammlung obliegt

- a. die Wahl der Mitglieder des Vorstandes, der Kassenprüfer und des Ehrenrates,
- b. die Festsetzung von Beiträgen, etwaiger Umlagen und Aufnahmegebühren,
- c. die entgeltliche Ausübung von Vereins- und Organämtern,
- d. die Entscheidung über Satzungsänderung oder Satzungsneufassung,
- e. die Entscheidung über die Auflösung des Vereins,

- f. die Entgegennahme der Jahresberichte einschließlich des Rechnungsabschlusses und des Kassenprüfungsberichtes,
- g. die Entlastung des Vorstandes,
- h. die Teilung, Verpachtung oder Verkauf des Haus- und Grundbesitzes,
- i. die Vergabe der Hausverwaltung,
- j. die Zusammenlegung mit anderen Vereinen,
- k. die Vermögensbindung an andere Vereine,
- l. die Abwahl von Vorstandsmitgliedern,
- m. die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- n. die Gründung und Auflösung von Abteilungen,
- o. die Entscheidung in allen anderen Angelegenheiten des Vereins, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden.

(7) Eine außerordentliche Generalversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Über alle Anträge einschließlich Wahlen wird durch Abstimmung entschieden.

(2) Mitgliederversammlungen sind unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(3) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt oder gesetzlich keine anderen Mehrheiten vorgeschrieben sind, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(4) Satzungsbeschlüsse können nur mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Änderungen zur Satzung müssen als Antrag in der Tagesordnung veröffentlicht werden.

(5) Wahlen und Abstimmungen finden grundsätzlich offen statt. Die Art der Abstimmung, per Akklamation oder schriftlich, bestimmt der Versammlungsleiter. Auf Antrag eines Mitgliedes kann in offener Abstimmung schriftliche Wahl oder Abstimmung beschlossen werden.

(6) Gewählt ist, wer die meisten der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit ist die Wahl zu wiederholen. Ergibt sich erneut Stimmengleichheit, so entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

(7) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Protokollführer und Versammlungsleiter zu unterschreiben ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, Anzahl der erschienenen Mitglieder, Name des Versammlungsleiters, die Punkte der Tagesordnung, Anträge, Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.

§ 14 Kommissionen und Ausschüsse

(1) Der Vorstand kann in seiner Arbeit durch Kommissionen und Ausschüsse unterstützt werden, die je nach Aufgabenstellung eine nicht festgelegte Mitgliederzahl haben können.

(2) Der Vorstand beruft die Mitglieder der Kommissionen und Ausschüsse, bestellt ihre Leiter und stellt sie der Mitgliederversammlung vor.

(3) Folgende Kommissionen können gebildet werden:

- a. die Sportkommission für alle schießsportlichen Angelegenheiten
- b. der Festausschuss für Veranstaltungen aller Art
- c. der Hausverwaltungsausschuss für den Haus- und Grundbesitz

(4) Die Aufgaben der Kommissionen und Ausschüsse werden in der Geschäftsordnung festgelegt. Die Kommissionen und Ausschüsse berichten an den Vorstand.

(5) Die Tätigkeiten der Kommissionen und Ausschüsse sind ehrenamtlich.

§ 15 Der Ehrenrat

(1) Der Ehrenrat besteht aus

- a. dem Vorsitzenden des Ehrenrates
- b. vier weiteren Mitgliedern des Ehrenrates

(2) Der Ehrenrat wird alle 2 Jahre von der Generalversammlung gewählt. Wiederwahl ist uneingeschränkt zulässig. Die Mitglieder des Ehrenrates dürfen nicht dem Vorstand angehören und müssen volljährig sein.

(3) Der Ehrenrat ist beschlussfähig, wenn an seiner Sitzung mindestens 3 Mitglieder, denen der Ehrenratsvorsitzende angehört, teilnehmen. Entschieden wird mit einfacher Mehrheit. Der Vorsitzende des Ehrenrates leitet die Sitzung oder Verhandlung.

(4) Ein Mitglied des Ehrenrates kann nicht mitwirken, wenn es an der zu entscheidenden Sache beteiligt ist.

(5) Der Ehrenrat entscheidet auf Antrag, Antragsteller und Antragsgegner ist rechtliches Gehör zu verschaffen.

(6) Der Ehrenrat kann:

- a. über Beschwerden gegen Ausschlüsse aus wichtigem Grund gem. § 7 Absätze 3, 4 und 5 entscheiden,
- b. der Generalversammlung oder außerordentlichen Generalversammlung vorschlagen, Vorstandsmitglieder aus wichtigem Grund gem. § 27 BGB abzuwählen,
- c. Verweise und Beteiligungssperren aussprechen.

(7) Die Entscheidungen des Ehrenrates sind für die Mitglieder und dessen Organe endgültig.

(8) Über die Verhandlungen des Ehrenrates ist durch den Ehrenratsvorsitzenden ein Protokoll anzufertigen, das von allen an der Verhandlung beteiligten Ehrenratsmitgliedern zu unterschreiben ist und dem Vorstand zuzuleiten ist. Durchschriften sind Antragsteller und Antragsgegner zuzustellen.

§ 16 Kassenprüfung (Revision)

(1) Die Generalversammlung wählt aus den Reihen der Mitglieder für die Dauer von 2 Jahren 3 Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören. Die Wiederwahl eines Kassenprüfers ist zulässig.

(2) Die Kassenprüfung muss von mindestens 2 Kassenprüfern vorgenommen werden.

(3) Die Kassenprüfer haben nach Ende des Geschäftsjahres die Kassen- und Buchführung einschließlich der Belege und die Inventarverzeichnisse zu prüfen und über das Ergebnis der Generalversammlung zu berichten.

Der Prüfungstermin ist mit dem Schatzmeister und dem Hausverwalter abzustimmen. Bei vermuteten Unregelmäßigkeiten können auch unvermutete Kassenprüfungen durchgeführt werden. Über die Kassenprüfung ist ein Protokoll anzufertigen.

(4) In der Generalversammlung ist aufgrund der vorgelegten Geschäfts- und Prüfungsberichte Entlastung zu beantragen.

(5) Feststellungen, die die Entlastung beeinflussen können, sind grundsätzlich vor der Generalversammlung mit dem Vorstand zu klären.

§ 17 Haus- und Grundbesitz, Vereinseigentum

(1) Dem Verein gehören die ererbten Grundstücke Windthorststraße 14 und 15 in Hannover. Die Häuser wurden vom Verein in den Jahren 1952/1953 im Rahmen des Wiederaufbaus der Nordstadt wieder errichtet.

(2) Der Haus- und Grundbesitz stellt uneingeschränkt Vereinseigentum dar und unterliegt einer besonderen Vermögensverwaltung mit eigener Kassen- und Buchführung. Der Hausverwalter ist für diese Angelegenheit zuständig.

(3) Der Hausverwalter hat regelmäßig dem Vorstand in allen Angelegenheiten des Haus- und Grundbesitzes Bericht zu erstatten. Erforderliche Beschlüsse trifft der Vorstand in Abstimmung mit dem Hausverwalter.

(4) Der Hausverwalter wird durch die Mitgliederversammlung ausgewählt und ist soweit möglich aus Kostengründen aus den Reihen der Mitglieder zu bestimmen.

(5) Bei bedeutenden Instandhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen sowie Wohnungsabnahmen kann der Vorstand den Hausverwaltungsausschuss hinzuziehen, der die Notwendigkeit und Ausführung solcher Maßnahmen fachlich begutachtet und begleitet.

(6) Der Vorstand bestimmt die Mitglieder des Hausverwaltungsausschusses, dem mindestens angehören:

- a. ein Vorstandsmitglied
- b. der Hausverwalter
- c. zwei Mitglieder, die über handwerkliches Wissen verfügen und nicht dem Vorstand angehören.

(7) Die Wohnungen der Häuser sind, soweit es die gesetzlichen Vorschriften zulassen, in erster Linie Mitgliedern aus dem Verein und deren Angehörigen zu überlassen. Mitgliedern als Mieter stehen keine besonderen Rechte zu.

(8) Eine Teilung des Eigentums, Verkauf oder Verpachtung des Haus- und Grundbesitzes ist nur auf Antrag des Vorstandes in einer Generalversammlung möglich. Die Versammlung muss mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der erschienenen volljährigen Mitglieder dem Antrag zustimmen.

(9) Der Vorstand ist berechtigt, für den Werterhalt, Instandhaltungen und Reparaturen der ererbten Häuser Windthorststr. 14 und 15 Kredite bis zu einer Höchstgrenze von Euro 150.000,- aufzunehmen und grundpfandrechtlich zu belasten.

(10) Rücklagen für den Werterhalt der ererbten Häuser dürfen nur unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen gebildet werden.

(11) Immobilien, Grundstücke, Hausrenten und andere Vermögensgegenstände dürfen nur gemeinnützigen Zwecken dienen.

(12) Zur Erinnerung an den Erblasser, Ferdinand Luther, ist ständig eine der Festscheiben des Vereins entsprechend zu bezeichnen. Zur Preisgestaltung dieser Scheibe ist ein vom Vorstand zu bestimmender Betrag aus der Hausrendite zu verwenden.

(13) Mit allen dem Verein gehörenden Gegenständen ist pfleglich umzugehen. Für Vermögensgegenstände sind Inventarverzeichnisse zu führen.

§ 18 Abteilungen

(1) Innerhalb der Bürgerschützengesellschaft des nördlichen Stadtteils Hannover von 1906 e. V. können Abteilungen bestehen. Sie werden im Bedarfsfall durch Beschluss der Mitgliederversammlung gegründet oder aufgelöst.

(2) Die Abteilungen sind der Satzung des Vereins untergeordnet.

(3) Die Abteilungen sind berechtigt, sich mit einer eigenen Uniform und einer eigenen Fahne auszustatten.

(4) Aufgenommene Vereine aus Verschmelzungsverträgen werden grundsätzlich als Abteilung aufgenommen.

(5) Die Abteilungen wählen alle 2 Jahre einen Sprecher, der ihre Wünsche und Anliegen gegenüber dem Vorstand vorträgt.

§ 19 Datenverarbeitung im Verein

(1) Der Verein darf die persönlichen Daten der Mitglieder für eigene Zwecke gemäß den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes speichern, verändern und löschen.

(2) Die Übermittlung von gespeicherten Daten innerhalb des Vereins ist nur an Personen erlaubt, die mit Ämtern gemäß dieser Satzung betraut sind und entsprechende Aufgaben wahrzunehmen haben.

(3) Der Schatzmeister und der Geschäftsführer dürfen die notwendigen Daten an ein Bankinstitut übermitteln, um das Lastschriftverfahren bei Zahlungen an den Verein zu ermöglichen.

(4) An im Verein angestellten und ehrenamtlich tätigen Personen dürfen Daten der von ihnen betreuten Mitgliedergruppen übermittelt werden, soweit dies für ihre Arbeit erforderlich ist.

(5) Adress- und Geburtstagslisten dürfen für einzelne Gruppen im Verein erstellt und an alle darin aufgeführten Mitglieder übermittelt werden. Ausnahmen bedürfen einer schriftlichen Mitteilung an den Vorstand.

(6) Die Weitergabe von Adress- und Geburtstagslisten an andere natürliche oder juristische Personen ist unzulässig.

§ 20 Auflösung des Vereins

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der Mitgliederversammlung erforderlich. Der Antrag zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung anzukündigen.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Lutherkirche Hannover, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 21 Funktionsbeschreibungen

Funktionsbeschreibungen, die in dieser Satzung in männlicher Form gewählt sind, werden im allgemeinen Sprach- und Schriftgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Form verwendet.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 02.10.2013 auf der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Hannover, den 02.10.2013

Unterschriften

1.Vorsitzender

Geschäftsführer